

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „WA An der Keltenschanze II“**

#### **Hier: Fortführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 215a Abs. 1, 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung**

Der Stadtrat Pocking hat am 05.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA An der Keltenschanze II“ beschlossen. Das Plangebiet liegt an der Vindelikerstraße am nordöstlichen Ortsrand von Hartkirchen, nördlich vom Friedhof Hartkirchen.

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauland für 11 Parzellen. Der überplante Bereich kann dem ergänzenden Lageplan in der Bekanntmachung entnommen werden. Das Aufstellungsverfahren erfolgte im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 verstößt die Ermächtigungsnorm des § 13b BauGB gegen Europarecht (SUP-Richtlinie) und ist damit nicht mehr anwendbar. Aufgrund der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Regelungen des § 215a BauGB können diese nach § 13b eingeleiteten Bebauungsplanverfahren jetzt im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB fortgeführt werden.

Dabei wurde in einer Vorprüfung im Einzelfall unter Beteiligung der durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen sind oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Nach § 215a BauGB führt die Stadt Pocking den Bebauungsplan jetzt im beschleunigten Verfahren entsprechend § 215a Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung fort. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- **Verfahrensbeschleunigung:** Mit dem Bebauungsplan soll dringend erforderlicher Wohnraum geschaffen werden. Aufgrund der Entbehrlichkeit der Flächennutzungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung und Verkürzung des Bauleitplanverfahrens.
- **Keine Auswirkungen auf Umfang der naturschutzrechtlichen Kompensation:** Den Belangen der Natur und des Landschaftsbildes hat der Bebauungsplan schon damit entsprochen, dass eine sehr umfangreiche Ortsrandeingrünung die landschaftsgerechte Einbindung der Siedlung sicherstellt.
- **überwiegend nur Umweltauswirkungen geringfügigen Ausmaßes:** Aufgrund des geringen Ausmaßes des Baugebietes und der Beanspruchung von Intensivgrünland / -ackerland sind die Umweltauswirkungen als gering eingestuft.

Im beschleunigten Verfahren nach § 215a i.V.m. § 13a BauGB wird jetzt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können in der Zeit vom

**08.05.2024 bis einschl. 07.06.2024**

über die Homepage der Stadt Pocking unter <http://www.pocking.de/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zudem liegen die Unterlagen im Bauamt der Stadt Pocking, 94060 Pocking, Simbacher Straße 16, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [bauleitplanung@pocking.de](mailto:bauleitplanung@pocking.de) übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg abgegeben werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen
- Schutzgüter Boden und Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgüter Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen sind ebenfalls im Internet veröffentlicht bzw. liegen zur Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Pocking deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Anschlag an der Amtstafel  
am 07.05.2024  
abgenommen am: 10.06.2024  
Pocking, den 10.06.2024**



**Pocking, den 07.05.2024  
Stadt Pocking**

  
**Krah**  
1. Bürgermeister

.....  
Unterschrift

### Übersichtslageplan Hartkirchen



### Bebauungsplan „WA An der Keltenschanze II“

